

Richtlinien zum Industriepraktikum im Studiengang Chemieingenieurwesen B.Sc. und M.Sc.

Stand: 17.06.2025

Ziel des Industriepraktikums ist es, fachbezogene Kenntnisse und Praxiserfahrungen zu sammeln sowie Einblicke in den Berufsalltag zu erhalten, um den Berufseinstieg vorzubereiten.

Die praktische Tätigkeit soll insbesondere genutzt werden, um:

- Ingenieuraufgaben in Forschung und Entwicklung sowie Produktion, Qualitätssicherung und technischem Vertrieb kennen zu lernen,
- Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen zur Produktion und in der Entwicklung in der chemischen Industrie zu gewinnen,
- Betriebsabläufe und Organisationen in der Industrie kennen zu lernen
- sowie die Sozialstruktur in Betrieben zu erfahren.

Fachliche Betreuung: Verantwortliche*r des Industriebetriebs und Fachprüfungsausschuss.
Administrative Betreuung: Studienfachberatung.

Vorgehensweise zum Industriepraktikum: Zusammenfassung

1. **Dauer:** Studierende entscheiden über die Dauer ihres angestrebten Praktikums.
2. **Betriebe:** Studierende suchen sich selbstständig einen Praktikumsplatz und erstellen einen Arbeitsplan.
3. **Genehmigungsverfahren:** Studierende beantragen bei der Studienfachberatung die Genehmigung ihres Praktikums (Formular).
4. **Anerkennung:** Studierende verfassen einen Praktikumsbericht, erhalten ein Praktikumszeugnis vom Betrieb und reichen den Antrag auf Anerkennung bei der Studienfachberatung ein.

1. Dauer

Industriepraktika werden in der Regel in Teilzeit und parallel zu anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

B.Sc.: 7 ECTS*. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 210 h, also in der Regel 3 Monate in Teilzeit 40 % (16 h pro Woche).

M.Sc.: 5 ECTS*. Dies entspricht einem Umfang von 150 h, also in der Regel 3 Monate in Teilzeit 30 % (12 h pro Woche).

*Siehe die jeweils gültige Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und den englischsprachigen Masterstudiengang Chemical Engineering der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm.

2. Betriebe für die praktische Tätigkeit und Art der praktischen Tätigkeit

Betriebe: Für die praktische Unterweisung von Universitätspraktikanten kommen vornehmlich Industriebetriebe – auch im Ausland – in Frage, bei denen Einblick in moderne Produktionsverfahren und Arbeitsweisen in Industrie und Wirtschaft geboten wird. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei einem geeigneten Betrieb und vereinbaren einen Arbeitsplan gemäß dieser Praktikumsrichtlinien.

Art: Die Industriepraxis umfasst chemieingenieurnahe Tätigkeiten in der chemischen Industrie oder nah verwandten Industriezweigen. Typische Tätigkeitsbereiche sind:

- Chemische Produktion, Umweltschutz
- Kontroll-Labor, Mess- und Regelungstechnik
- Anlagenplanung, Konstruktion
- Apparatefertigung, Instandsetzung
- Qualitätssicherung

An Forschungsinstituten wie Helmholtz-, Fraunhofer-Instituten oder dem ZSW kann das Industriepraktikum nicht absolviert werden. Verwaltungstätigkeiten, sowie das Erstellen von Handbüchern können nicht anerkannt werden. Von den Firmen als „vertraulich“ eingestufte Tätigkeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

3. Genehmigungsverfahren vor Praktikumsbeginn

Der Antrag auf Genehmigung des Praktikums muss vor Antritt des Praktikums bei der Studienfachberatung eingereicht werden. Er muss folgende Dokumente enthalten:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Name des Industriebetriebs, Name des Betreuers im Industriebetrieb, Thema, Zeitraum)
- Arbeitsplan

4. Anerkennung nach Praktikumsende

Zur Anerkennung des Praktikums sind der Studienfachberatung das Antragsformular, ein Praktikumsbericht und ein Praktikumszeugnis inklusive der Angaben zum Tätigkeitsumfang (Wochenarbeitszeit und Dauer) vorzulegen.

Der Praktikumsbericht soll maximal 15 Seiten umfassen. **In dem Bericht ist der Bezug zum Studiengang darzustellen**, sowie der theoretische Hintergrund der durchgeführten Tätigkeiten, eine Beschreibung der Tätigkeiten und eine kritische Diskussion der Ergebnisse. Eine Beschreibung des Unternehmens ist auf ein Minimum zu beschränken.

Das Zeugnis kann in der jeweiligen Landessprache abgefasst sein; ist diese jedoch nicht deutsch oder englisch muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

Nach Übersendung an die Studienfachberatung verbucht der Prüfer/die Prüferin das Praktikum als bestandenen Leistungsnachweis.